

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

10549

 **REGIS** GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Leitakte

1

II
3943
unzgl. (1 Wirk 91/52)

2 Ölgemälde, Granitophon
~~Platten~~ Granitophon
Brand aufsig

FEB. 1956

1 Wirk 123/53.3
& 1 Wirk 708/52

2

X

Kassrat usw.

JUN 1956

Brief H. 1
über Rech.
auf die K nach Einspruch
1 Wirk. 123/53. 745/51E

3

4

5

6

7

8

9

10

Rose Lichtwitz,
geb. Glaser, gesch. Süßmann

Haifa, den 1.12.1949.
Ben Jehudastr.13.

An das Zentralamt für Vermögensverwaltung,
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Ich melde hiermit iristgemäß bei Ihnen die folgenden mir abhanden
gekommenen Gegenstände an :

2 Ölgemälde von Lesser Ury, Landschaften
1 weißes Kostüm
1 Strandanzug
ca. 100 Grammophonplatten.

Diese mir gehörigen Gegenstände waren in dem Lift meines Bruders Dr. Fred
(früher Fritz) G l a s e r, jetzt wohnhaft in Leeds 7, England, 58. Spencer
Place. Der Lift kam nicht mehr aus Deutschland nach England, da der Krieg
ausbrach, und wurde im April 1941 auf Befehl der Gestapo in Hamburg ver-
steigert. Dies teilte mir mein Bruder Dr. Glaser mit, der seinen Lift und
meine Gegenstände in ihm gleichzeitig ebenfalls angemeldet hat.

Der Wert beträgt ca. 360.---Pfund.

Ferner melde ich noch den Verlust an von folgenden Möbeln :

1 Wohnzimmer (Belgisch Barock)
1 Bibliothek
diverse Möbel. Wert ca. M. 3000.

Diese Möbel wurden von meinen Eltern im Jahre 1939 zu treuen Händen dem
Inhaber des Schuhgeschäftes Alicotte in Hamburg-Altona übergeben. Die

Möbel waren mein Eigentum. Ich habe sie nicht erhalten und kann nichts Nä-
heres über den Verbleib und den Treuhänder feststellen.

Hochachtungsvoll

Rose Lichtwitz

L

Leichtwitz

MCA/C

1734/4

Am Ober-Treuhand
der
Anliegen, Britischen und
Friedlichen Militärregierung
für zwangsverkauftene Vermögen
23. JULI 1949

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
Dieser Ausdruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

FOR THE
FOR GERMANY
27 MAR 1949
CENTRAL CLAIMS
REGISTRY

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Deutschland (b) Kreis (c) Gemeinde Hamburg - Altona.

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) LICHTWITZ (b) Christian Name(s) Rose, geb. Glaser
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
 (c) Address Haite, Ben Jehuda Str. 13, Tisrael.
 Anschrift
 (d) Date and Place of Birth 13.7.1896 in Posen (e) Nationality israelitisch
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
 (f) Employment (g) Identity Card No. 622786
 Beruf Ausweis-Nummer
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

<p>(a) Description of Property. Nähere Bezeichnung des Vermögens.</p> <p>(b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens</p> <p>(c) Registration in Grundbuch or other Register Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register</p> <p>(d) State whether :— Angaben über Folgendes :</p> <p>(i) Confiscation was made without payment ? Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?</p> <p>(ii) Sold under duress ? Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?</p> <p>(iii) If the latter, what payment was made ? Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?</p> <p>(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)</p> <p>(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))</p> <p>(g) Any other relevant details Sonstige sachdienliche Angaben</p>	<p>Estimated value at date of deprivation. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.</p>
--	---

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property / Nähere Bezeichnung des Vermögens
 Estimated value at date of deprivation / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme
 1 Wohnzimmer (Möb: Lederg. Lehnst.)
 1 Schreibtisch und
 diverse Möbel
 No. 3000.

(b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens
 Hamburg - Altona
 Hil. Zone

(c) Registration (if any) / Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether:— / Angaben über Folgendes:
 (i) Confiscation was made without payment? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet? *nein*
 (ii) Sold under duress? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
 (iii) If the latter, what payment was made? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
 Der Empfänger des Vermögens "Alcotte" in Hamburg - Altona.

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e)) / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property / Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben
 Die Sachen wurden dem Verfallenen 1939/41 von meinem Elternteil, Ludwig Glaser in Frankfurt am Main, geb. Reiser, jetz. Ans. Gießen, zeitl. Auflassung für mich übertragen, als meine Eltern ihre eigene Wohnung aufgeben und in das Haus in Berlin-Wilmersdorf, Parkstr. 26, übersiedelten. Die Sachen waren mein Eigentum und konnten mir von meinem Elternteil nicht mehr weggenommen werden.
 x Hermann Glaser

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Herr Adolf Löffel, Berlin-Wilmersdorf, Auf dem H. 4.
 Dr. Borath.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief. / Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed / Unterschrift
 Rose Lichtwitz geb. Glaser.
 Dr. Lichtwitz.
 Date / Datum
 6. 7. 49.

Beglaubigte Abschrift.

Dr. Lichtwitz

Haifa, den 13.11.1950.
Ben Jehudastr.13.

F/5263

Zentralamt für Vermögensverwaltung, Bad Nenndorf.

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 26.7.1950 resp. Verfügung vom 12.4.50 habe ich jetzt erst die Adresse des Herrn Ludwig A l l e k e t t e in Hamburg-Altöna, Lerchenstr.3, feststellen können. Mein Anspruch hat sich aber insofern geändert, als Sicherungsmaßnahmen nicht möglich und nicht nötig sind, weil alle meine Gegenstände, die Herr A. in Verwahrung hatte, im Juli 1943 zusammen mit den Sachen und Wohnung des Herrn A. total ausgebombt worden sind.

Die früher von anderer Seite mir zugekommene Information, daß meine Möbel zu Herrn A. gekommen seien, stimmte nicht. Wie mir Herr A. mitteilte, hat er nicht Möbel, sondern 10 Kisten mit anderen Sachen von mir von meiner Mutter übernommen.

Ich habe ein Verzeichnis von meinen Sachen, die in den Kisten waren, und kann danach meinen Anspruch auf Schadensersatz wie folgt spezifizieren:

Tafelservice, Kaffee- und Teeservice, Glasservice, Kristall-Weinflaschen und Teller etc., Porzellane, Nippes, Meißener Figuren, Vasen, Schalen, Glas, Marmor, Bronzen, Lampen etc.

damaliger Wert ca. M. 1000

Wäsche, darunter 13 Tafeltücher und 12 Tischtücher, 15 Spitzenmilieus, 3 kostbare Milieugarnituren, ca.100 Decken und Deckchen, eleganteste Bettgarnituren etc.etc.

M. 500

1004(?-unleserlich) Bücher, wertvolle Ausgaben von Nietzsche, Schopenhauer etc., Noten, darunter 55 Bände vollständiger Opernauszüge etc.

M. 900

Wirtschaftsartikel, Gardinen, Kissen, Roßhaarmatratzen für 3 Betten, Spielzeuge etc.

M. 500

Teppiche, resp. Perserbrücken

M. 300

Verw.-Angest. Wert ca.M. 3200

Wahrscheinlich waren in den Kisten auch noch einige Schmucksachen meiner Eltern, Damenring, Herrenring, Kravattennadel, Brosche, Anhänger etc.

Wert ca.M. 500.

Ich melde diese Gegenstände zur Entschädigung durch das Reich an. Wo meine Möbel untergestellt worden sind, weiß ich nun nicht. Ich muß es deshalb Ihnen überlassen, ob Sie auch für diese einen Entschädigungsanspruch von mir annehmen können.

Hochachtungsvoll
gez. Rose Lichtwitz.



Beglaubigt

Rose

Verw.-Angest.
9.12.1950.

Rose Lichtwitz,
geb. Glaser, gesch. Süßmann

Haifa, den 1.12.1949.
Ben Jehudastr.13.

An das Zentralamt für Vermögensverwaltung,
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Ich melde hiermit fristgemäß bei Ihnen die folgenden mir eihenden
gekommenen Gegenstände an :

- 2 Ölgemälde von Lesser Ury, Landschaften
- 1 weißes Kostüm
- 1 Strandanzug
- ca.100 Grammophonplatten.

11723913

Diese mir gehörigen Gegenstände waren in dem Lift meines Bruders Dr. Fred
(früher Fritz) G l a s e r, jetzt wohnhaft in Leeds 7, England, 58. Spencer
Place. Der Lift kam nicht mehr aus Deutschland nach England, da der Krieg
ausbrach, und wurde in April 1941 auf Befehl der Gestapo in Hamburg ver-
steigert. Dies teilte mir mein Bruder Dr. Glaser mit, der seinen Lift und
meine Gegenstände in ihm gleichzeitig ebenfalls angemeldet hat.

Der Wert beträgt ca. 360.---Pfund.

Ferner melde ich noch den Verlust an von folgenden Möbeln :

- 1 Wohnzimmer (Belgisch Barock)
 - 1 Bibliothek
 - diverse Möbel.
- Wert ca. M. 3000.

Diese Möbel wurden von meinen Eltern im Jahre 1939 zu treuen Händen dem
Inhaber des Schuhgeschäftes Alicotta in Hamburg-Altona übergeben. Die
Möbel waren mein Eigentum. Ich habe sie nicht erhalten und kann nichts Be-
heres über den Verbleib und den Treuhänder feststellen.

Hochachtungsvoll

Rose Lichtwitz.

Beglaubigte Abschrift.

F/5263 - F/141
Dr. Lichtwitz

Haifa, den 29.11.1950.
Ben Jehudastr.13.

Zentralamt
für Vermögensverwaltung
Bad Nenndorf.

Auf Ihre Erinnerung vom 3.11.1950:

Ich habe bereits am 13.11.1950 Ihnen ausführlich über die
Angelegenheit A l l e k o t t e in Hamburg-Altona berichtet
und hoffe, daß der Brief richtig eingetroffen ist.

Inzwischen hörten wir, daß in den 10 Kisten, die durch die
Bahn nach dem Hauptgeschäft des Herrn Allekotte in der Oster-
str.101 gebracht und dort abgeliefert worden sind, noch andere
Sachen von mir enthalten waren, wie die, die ich Ihnen nach
einer Liste am 13.11.50 angab.

Es handelt sich also zusätzlich um Nähmaschine, Gemälde von
Lesser Ury, noch weitere Perserbrücken und wertvolle Bronzen
und Porzellane, Damenwäscheausstattung etc.etc.

Der Wert ist dadurch nicht ca.M4000, sondern M.8000.

Hochachtungsvoll
gez. Rose Lichtwitz.



Beglaubigt

Belehrter

Verw.-Angest.
20.12.1950.

*91/52
bearbeitet wird
belanden wird
hilfe des a.
(5/7 3913 - a. W. K.)*

Auch wenn Sie sich dieses Blätter genähert haben, so ist die wesentliche Aufgabe einer
Erklärung nicht erforderlich.

Falls innerhalb der vorgezeichneten 3-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingelangt, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig annehmen und wird dementsprechend möglicherweise die benötigte
Rückersatzung - Herausgabe des Leibes - anordnen.

*von Herr M. E. F. ...
Auf dem ...
vermerkt ...
eine Entschädigung ...*

Gelesen am *10.10.52*
Abgesandt am *1.10.52*

M 110

2/92

Rosa Lichtwitz

13, Ben Yehouda Street,
Haifa/Israel.

5. Januar 1953.

An das Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
Ziviljustizgebäude,
Sieveking Platz.

In der Rückerstattungssache
Lichtwitz ./Deutsches Reich
2 Wik 708/52
IV/2 5549-1-



erwidere ich ergebenst auf die dortige Verfügung vom 8.12.52. Dezember 1952, dass mein Bruder Fred Glaser in dem von ihm geführten Prozess gegen das Deutsche Reich-Wiedergutmachungskammer Landgericht Hamburg, Aktz. 1 Wik. 91/52-wohl zunächst auch meinen Anspruch angemeldet und geltend gemacht hat. In seinem Schriftsatz vom 12.12.1951 hat er aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich meine Ansprüche selbst geltend machen würde. Am Ende der mit diesem Schriftsatze überreichten Umzugsliste hat mein Bruder, wie er mir mitteilte, folgendes ausgeführt:

" Vermerk: In die vorstehende Aufstellung sind nicht aufgenommen 2 Landschaftsbilder des Malers Lesser Ury und 3 Bände Grammophonplatten, die meiner Schwester Rosa Lichtwitz geb. Glaser in Haifa, 13, Ben Yehouda Street, Israel, gehören und sich in meinem Besitz befanden und ebenfalls im Lift waren. Meine Schwester bzw. deren Gatte, Dr. Alfred Lichtwitz, haben insoweit ihren Schadensersatzanspruch selbst angemeldet."

Bew: Heranziehung der Akten 1 Wik. 91/52.

Danach ist also in dem Verfahren meines Bruders nicht über meine Ansprüche entschieden worden. Zweifel könnten nur bezgl. des Kostüms bestehen, das mein Bruder nicht erwähnt hat.

Ich bitte daher, dem Verfahren Fortgang zu geben und, falls noch irgendwelche Erklärungen gewünscht werden, mir eine Auflage zu machen.

Ergebenst

Rosa Lichtwitz geb. Glaser.

Kenn

20. Jan. 1953

als Reichsanwalt

20. Jan. 1953

16

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 123/53

Z 5549 -1-

B e s c h l u ß.

In der Rückerstattungssache

der Rose Lichtwitz,

Antragstellerin,

Zustellungsbevollmächtigter:

Adolf Coffield Berlin-Wilmersdorf,
Coblenzerstraße 27,
gegen

das Deutsche Reich-Oberfinanzdirektion -
- Az.: L 333 - BV 43 b -

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Land-
gerichts in Hamburg durch folgende Richter

- 1) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2) Landgerichtsrat Engelschall,
- 3) Amtsgerichtsrat Dr. Schröder

am 23. Juni 1954 beschlossen:

I. Der Beschluß vom 22. April 1953,
durch den die Verbindung der Sachen 1 WiK 91/52 und
1 WiK 123/53 angeordnet wurde, wird aufgehoben.

II. Es soll eine gutachtliche Äußerung
eines Sachverständigen über den Zeitwert von zwei
Gemälden von Lesser Ury

- " Belgischer Bauer "
- " Herbstlicher Wald "

eingeholt werden.

Zum Sachverständigen wird Herr Dr. Roskamp

Von

- 1) Ausfertigung an:
 - 2 × Parteien
 - × Beteiligte
 - ~~1~~ × ...
- 2) je 1 Abschrift an
 - Land...
 - f. Verm. u. Kont.
 - Grundbuchamt

25.6.54

ab am: 25. Juni 1954

Zentralamt
mit CC 16

3) Form B ab zum

von der Kunsthalle Hamburg ernannt. Der Sachverständige wird auf die Eingabe der Antragstellerin vom 18. März 1954 (zu vgl. Bl. 60 d.A. 1 WiK 91/52) hingewiesen. Ihm wird aufgegeben, sich zu dem von der Antragstellerin überreichten Privatgutachten des Dr. Karl Schwarz vom 28. Februar 1954 (zu vgl. Bl. 61 d. vorbezeichneten Akte) zu äußern.

III. Nach Eingang des Gutachtens bleibt eine weitere Entscheidung vorbehalten.

[Handwritten signatures and stamps]

1) Diese Akte ist pers. mit
1 WiK 91/52 dem Sachverständigen
zu publizieren.
2) Der Endbescheid in 91/52 ist beabzweigt
auszuführen.
24/6.54 *[Signature]*

I. Der Beschluss vom 22. April 1953, durch den die Verbindung der Sachen 1 WiK 91/52 und 1 WiK 123/52 angeordnet wurde, wird aufgehoben.
II. Es soll eine tatsächliche Äußerung eines Sachverständigen über den Zeitwert von zwei Gemälden von Lesser Ury "Belfischer Bauer" "Herbstlicher Wald" eingeholt werden.
Zum Sachverständigen wird Herr Dr. Roskamp

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNSPRECHER 32 75 00

Hamburg, den 29. Juni 1954

An das

Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer,

Hamburg 36,

Sievekingplatz.

Betr.: Aktenzeichen 1. Wik. 123/53 u. 91/52.

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache Lichtwitz/Glaser gegen
Deutsches Reich.

Der Handelswert folgender beider Gemälde des Berliner
Malers Lesser-Ury, ehemals im Besitz von Frau Rose Lichtwitz-
Suessmann: —

1. "Ein belgischer Bauer bei der Feldarbeit",

Etwa 80 x 60 cm,
entstanden laut Gutachten von Dr. Karl Schwarz
um 1882/85,

2. "Herbstlicher Garten".

Etwa 60 x 80 cm.
Entstanden laut Gutachten von Dr. Karl Schwarz 1894/95,

ist für die Zeit des Entzugs, etwa 1940, nicht zu bestimmen,
da Werke jüdischer Künstler unter dem nationalsozialistischen
Regime keinen Markt hatten und infolgedessen unterbewertet wurden.
Zur Festsetzung des heutigen Wertes der Gemälde sind folgende,
bei öffentlichen Versteigerungen in Berlin erzielten Preise
für Werke Lesser-Urys zugrunde zu legen:

1. "Besonnter Waldweg"

Öl auf Leinwand. 95 x 67,5 cm. Signiert.
1949 in Berlin versteigert bei Leo Spik für DM. 550.-

2. Landschaft.

Öl auf Leinwand, 105 x 74 cm. Signiert.
1950 in Berlin versteigert bei Leo Spik für DM. 475.-

- 3. "Herbstliche Straße".
Ol auf Leinwand. 35 x 46 cm. Signiert.
1951 in Berlin versteigert bei Leo Spik für DM. 410.-
- 4. "Abend am See"
Ol auf Leinwand. 76 x 107 cm. Datiert 1909.
Versteigert in Berlin 1952 bei Leo Spik für DM. 310.-

Da frühere Werke Lesser-Urys im Handel etwas höher bewertet werden als spätere Werke des Malers, halte ich für das Gemälde:

"Ein belgischer Bauer bei der Feldarbeit"

(entstanden laut Gutachten von Dr. Schwarz etwa 1882/85)
einen Preis von DM. 650.- für angemessen.

Das Bild

"Herbstlicher Garten"

(entstanden laut Gutachten von Dr. Schwarz etwa 1882/85)
dürfte einen heutigen Handelswert von DM. 450.- haben.
Beide Werte sind als obere Preisgrenze anzusehen.

Dr. Diet Roskamp

(Kustos)

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNSPRECHER 32 75 00

Den 27. August 1954

An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36,
Sievekingsplatz,
Ziviljustizgebäude.



Aktenzeichen: 2 Wik 152/54
IV/Z. 5549 -1- (fr./ 1 Wik 123/53)

Betr.: Rückerstattungssache Lichtwitz ./.. Deutsches Reich

Ergänzung zum Gutachten in der Rückerstattungssache
Lichtwitz ./.. Deutsches Reich.

Der in meinem Gutachten vom 29. Juni 1954 festgesetzte heutige Wert in DM. für zwei Gemälde von Lesser Ury entspricht dem RM.-Wert für diese Bilder im Jahre 1932.

Rudolf Roskamp
(Dr. D. Roskamp)
Kustos

1) Abschriften an Parteien

2) **Verhandlungstermin**

den 5. 10. 1954 10¹/₄ Uhr

Hamburg, den 30. Aug. 1954

Der Vorsitzende
der Wiedergutmachungskammer 2

Maus

zu 1) ab
" 2) 2x Parteien gel.

31. / 8. 54 Lm
Kadg. r. Merk. an U RÖ
ab 18/9.54 Jm

United Restitution Office

Hannover-Kleefeld

Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256

Pal/L/67 Telegramm-Adresse: Uroclams

Hannover, den 30. August 1954

24



H. Toru. 5/10.54

An die 1. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g .

Zu: 1 WiK 91/52 verb.m. 1 WiK 123/53

II/Z-3913

1 WiK. 123/53 jetzt 2 WiK 152/54

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Fred (früher Fritz) G l a s e r
./.. Deutsches Reich

1) Die Wiedergutmachungskammer hat die Abschrift des Gutachtens vom 29.6.1954 der Antragstellerin direkt übersandt.

Wir weisen erneut darauf hin, daß wir Prozessbevollmächtigte der Frau Lichtwitz sind (vgl. unsere Eingabe vom 18.3.1954). *in 1 WiK. 91/52.*

2) Das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen vom 29.6.1954 weicht von dem Gutachten des Sachverständigen Schwarz ab, das wir mit Schriftsatz vom 18.3.1954 überreicht haben.

Unseres Erachtens ist dem Gutachten Schwarz der Vorzug zu geben, weil er ein besonderer Kenner der Werte von Lesser-Ury ist.

Wir bitten um Entscheidung.

Dr. W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

Dieser Schriftsatz gehört zu 123/53. Die Vorbindung ist aufgehoben

2 WiK 152/54 3.9.54 *Ju*

Vormerke
vgl. Besinnungsaufnahme v. 1.9.54 in 178/52!

Abdruck in Ag ab 779.54

-4. Sept. 1954

R.

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 152/54

IV/Z 5549 -1-



B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

der Rosa L i c h t w i t z geb. Glaser,
13, Ben Yehouda Street, Haifa/Israel,

Antragstellerin,

Prozeßbevollmächtigte : United Restitution Office,
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23, Az.: Pal L/67,

g e g e n

1) Ausfertigung an:

- 2 x Parteien
- x Beteiligte
- mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an

- Landesamt
- f. Vermög. Kontr.
- Grundbuchamt

1x Zentralamt

CC 16

3) Form B ab

28.10.54
abam:
30.10.54
zum

das D e u t s c h e R e i c h , gesetzlich
vertreten durch die Freie und Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Az.: O 5210 - G 288- V 115 d - ,

Antragsgegner,

hat die 2.Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in
Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende
Richter :

2/2.55

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 3.) Assessor Dr. Baden

am 11. Oktober 1954 beschlossen :

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, für die Entziehung zweier Ölgemälde im Werte von l.100,-- RM sowie von 100 gebrauchten Schallplatten im Werte von 100,-- RM dem Antragsteller Ersatz zu leisten. Entziehungstag ist der 19. April 1941.

II. Weitergehende Ansprüche werden abgewiesen.

III.

III. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist Jüdin im Sinne der abgeschafften Rassegesetzgebung des Nationalsozialismus. Sie wanderte nach England aus. Ein Teil ihres Umzugsguts, nämlich zwei Ölgemälde von Lesser-Ury ("Ein belgischer Bauer" und "Herbstlicher Garten") sowie 100 gebrauchte Grammophonplatten befanden sich in dem Lift des Bruders der Antragstellerin, Fred Glaser. Dieser Lift trug das Kennzeichen F.G. 190. Er wurde zunächst im Freihafen eingelagert, konnte aber infolge des Kriegsausbruchs nicht mehr an den Bruder der Antragstellerin nach England versandt werden. 1941 wurde der Lift auf Anordnung der Gestapo durch den Auktionator Carl F. Schlüter versteigert. Der Nettoerlös von 8.382,75 RM wurde am 19. April 1941 an die Gestapo abgeführt.

Die Antragstellerin hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 angemeldet. Sie begehrt Ersatz des ihr durch die Entziehung der aufgeführten Gegenstände zugefügten Schadens, und zwar den Wiederbeschaffungspreis der Gegenstände in D-Mark. Für die Berechnung des Wertes der Ölgemälde stützt sich die Antragstellerin auf ein mit Schriftsatz vom 18. März 1954 in der Akte 1 WiK 91/52 eingereichtes Privatgutachten des Sachverständigen Dr. Karl Schwarz. Dieser war bis 1933 Direktor des jüdischen Museums in Berlin und von 1933-1947 Direktor des Museums in Tel Aviv. Er beziffert den Wert des Bildes "Belgischer Bauer" mit 1.000,- bis 1.200,- Israelitischen Pfunden = 2.300,-- bis 2.760,-- DM und den Wert des Bildes "Herbstlicher Garten" mit 500,- bis 750,-- I.£ = 1.150,-- bis 1.725,-- DM .

Auf Grund der Beweisbeschlüsse vom 23. Juni 1954 und 11. August 1954 ist ein Gutachten des Sachverständigen Dr. Roskamp, Kustos der Hamburger Kunsthalle, über den

Wert

Wert der Ölgemälde eingeholt worden.

Den Parteien ist Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer gegeben worden. Sie haben im Termin vom 5. Oktober 1954 erklärt, sie seien sich darüber einig, daß die 100 entzogenen Grammophonplatten seinerzeit einen Wert von 100,-- RM besessen hätten.

Auf den Inhalt des Gutachtens vom 29. Juni 1954 und 27. August 1954 (Bl. 19 und 23 d.A.) und des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Schwarz vom 28. Februar 1954 (Bl. 61 d.A. 1 WiK 91/52) sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 5. Oktober 1954 (Bl. 26 d.A.) und auf die gesamte Akte 1 WiK 91/52 wird ergänzend Bezug genommen.

Der Anspruch ist in dem in der Beschlußformel ersichtlichem Umfange begründet, im übrigen aber abzuweisen.

Es bedarf keiner Erörterung darüber, daß die auf Veranlassung der Gestapo erfolgte Versteigerung der Sachen der Antragstellerin und die Abführung des Versteigerungserlöses eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Art. 2 REG darstellt. Denn diese Versteigerung wurde auf Grund von Ausnahmebestimmungen gegen jüdische Mitbürger durchgeführt.

Gemäß Art. 26 Abs. 2 REG steht der Antragstellerin gegen den Antragsgegner ein Anspruch auf Schadensersatz zu, denn die versteigerten zwei Ölgemälde und 100 Schallplatten sind nicht mehr vorhanden. Der Umfang des Schadensersatzes bemißt sich nach ständiger Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, von der abzuweichen die Kammer keine Veranlassung sieht, nach dem Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Wert der entzogenen Schallplatten im Zeitpunkt der Entziehung 100,-- RM betragen hat. Das Gericht schließt sich ohne Bedenken auf Grund seiner Erfahrung in dem übrigen Rückerstattungsverfahren dieser Auffassung an, denn gebrauchte Schallplatten können naturgemäß als der Abnutzung stark unterworfenen Gegenstände nur den Bruchteil ihres ursprünglichen Wertes besitzen.

Bei

Bei der Bewertung der entzogenen Ölgemälde hatte das
- Gericht keine Bedenken, den Wert ~~der~~^{seiner} Entscheidung zugrunde-
zulegen, der sich nach dem Gutachten des Sachverständigen
Dr. Roskamp ergibt. Das Gericht zieht diese Werte den von
dem Sachverständigen Dr. Schwarz benannten Werten vor, weil
sich der Sachverständige Dr. Roskamp auf Vergleichswerte
bei öffentlichen Versteigerungen anderer Werke Lesser Urys
stützen kann. Demgegenüber erscheinen die Wertangaben des
Sachverständigen Dr. Schwarz als zu hoch. Sie sind zudem
nicht auf Vergleichsangaben gestützt und es erscheint
fraglich, ob bei diesem Gutachten nicht ein Affektions-
interesse mitberücksichtigt worden ist, welches nach
ständiger Rechtsprechung des Hans. Oberlandesgerichts bei
der Bemessung des Schadensersatzes keine Rolle spielen
kann.

Der Sachverständige Dr. Roskamp hat zwar ange-
geben, er sei nicht in der Lage, festzustellen, wieviel
die Bilder Lesser Urys im Zeitpunkt der Entziehung er-
bracht haben würden, da im Jahre 1941 jüdische Kunstwerke
nicht gehandelt worden seien. Der Sachverständige hat aber
andererseits erklärt, der von ihm für 1954 ermittelte
DM-Wert entspreche einem Reichsmarkwert für das Jahr 1932
in gleicher Höhe. Das Gericht hat keine Bedenken, den für
1932 vom Sachverständigen angegebenen Wert für die genann-
ten Gemälde auch für das Jahr 1941, dem Zeitpunkt der Ent-
ziehung, anzunehmen. Das Gericht ist überzeugt, daß sich
der Wert für die Gemälde Lesser-Urys zwischen 1932 und 1941
nicht geändert hat, denn der Sachverständige hat in seinem
Gutachten ausgeführt, daß die Werte für die Gemälde Lesser-
Urys für die Zeit vor 1932, der letzten Zeit vor Beginn
der Herrschaft des Nationalsozialismus und der Zeit nach
der Währungsreform gleich geblieben sind, abgesehen von
der Umstellung dieses Wertes von Reichsmark auf D-Mark.
Nach diesen Ausführungen ergibt sich für die genannten
Gemälde ein Zeitwert von 1.100,-- RM für 1941.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Hanse-
- atischen Oberlandesgerichts ~~und des Board of Review~~ kann
in

in Verfahren gegen das Deutsche Reich als Antragsgegner nur ein Feststellungsbeschluß ergehen, nach dem der Antragsgegner verpflichtet ist, Ersatz für die Entziehung von Gegenständen im damaligen Wert zu leisten. Die Verurteilung des Antragsgegners zu effektiver D-Mark Zahlung oder die Feststellung, daß der Antragsgegner verpflichtet sei, einen D-Mark Betrag zu ersetzen, ist auf Grund von § 14 Umstellungsgesetz ausgeschlossen. Nach dieser Sachlage kann der Antragstellerin nicht ein Wiederbeschaffungspreis der entzogenen Ölgemälde bzw. der Schallplatten in D-Mark zuerkannt werden.

Die Kostenfolge ergibt Art.63 REG in Verbindung mit § 7 der 2.DVO zum REG.

Machler *Hofmann* *Speck*

United Restitution Office

Hannover-Kleefeld

Pal/ L/ 67 Kaulbachstr. 23 . Telefon: 50256
Telegramm-Adresse: Uroclaim

Hannover, 30.12.1954
Dr. Bl./W

38

An das
Oberlandesgericht
H a m b u r g

5. Senat
Im Generalregister eingetragen
Sch.



Betr.: Rueckerstattungssache Lichtwitz ./.. Deutsches Reich - 5 Wis 403/54 -

Abk. cf. am
-3. JAN. 1955

Az. : 2 WiK 152/54
IV/Z 5549 -1-

5 WIS

4 / 19 55

1 x ab mit Bu an

Ag. am -4. JAN. 1955

(403/54)

Namens der Antragstellerin legen wir gegen den Beschluss der Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 11.10.1954, zugestellt am 2.11.1954

sofortige Beschwerde

ein.

Begründung folgt.

Dr. W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

V. 1 Monat (Frist 36 wird dadurch verledigt)

6. I. 55.

~~7/2~~

Künftig

Subappjann maße runde
Beschwerde bei runde
4. II. 55 legitimiert

10. I. 55

~~8/2~~

Künftig

ab an OFD 10.1.55 h

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

(vergl. act 51/52) *Hilg.*, den 21. JAN 1958
Wille Justizinspektor 46

Hanseatisches Oberlandesgericht

5. Zivilsenat

5 WiS 403/1954 - 5 WiS 4/1955
2 WiK 152/1954

Rechtsmittelverzicht der Abt. 2. act. 57
-II- des Abt. 2. act. 52

B e s c h l u s s

In der Wiedergutmachungssache
der Rosa L i c h t w i t z geb. Glaser,
13, Ben Yehouda Street, Haifa/Israel,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: United Restitution Office,
Hannover-Kleefeld, Kaulbach-
str. 23,

Az.: Pal. L/67,

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch
die Freie und Hansestadt Hamburg -Finanzbehör-
de- diese vertreten durch die Oberfinanzdirek-
tion Hamburg, Az.: L 333 - BV 414 -,

Abvermerk 2. act. 47 R.

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat,
unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Vizepräsidenten Dr. Vogler,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig,
3. des Oberlandesgerichtsrats Weber

am 1. November 1955 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin
wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 11. Oktober 1954 aufgehoben.

Th.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses büsste die im Sinne der NS Rassegesetzgebung jüdische Antragstellerin einen Teil ihres Umzugsgutes, nämlich

2 Oelgemälde von Lesser - Ury

sowie 100 gebrauchte Grammophonplatten

dadurch ein, dass diese, welche sich im Umzugsgut ihres ausgewanderten Bruders, Fred Glaser, befanden, zusammen mit diesem Umzugsgut im Hamburger Freihafen von der Gestapo beschlagnahmt und 1941 versteigert wurde.

Die Antragstellerin hat gemäss Art. 26 II REG vom Antragsgegner Schadensersatz für den Verlust dieser ihr entzogenen Vermögensgegenstände begehrt. Die Wiedergutmachungskammer hat am 11. Oktober 1954 folgende Entscheidung beschlossen:

I. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, für die Entziehung zweier Oelgemälde im Werte von 1.100.-- RM sowie von 100 gebrauchten Schallplatten im Werte von 100.--RM dem Antragsteller Ersatz zu leisten.

Entziehungstag ist der 19. April 1941.

II. Weitergehende Ansprüche werden abgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gegen diese Anordnung hat die Antragstellerin fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt, mit welcher sie rügt, dass die Wiedergutmachungskammer ihr nicht den Wiederbeschaffungswert in DM zugesprochen habe.

Diese Beschwerde musste zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

Die Entscheidung des Landgerichts entspricht, indem sie die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe des Wertes der Gegenstände zur Zeit der Entziehung feststellt, der damaligen Rechtsprechung des Senats. Der Senat hat indes aus Gründen der Prozessökonomie im Einverständnis der Parteien zunächst von einer Entscheidung über die Beschwerde abgesehen, um eine gesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage abzuwarten. Gesetzlich geregelt ist die Frage des Schadensersatzes bisher noch nicht. Dagegen hat nunmehr das Oberste Rückerstattungsgericht zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich auf Grund Art. 26 Abs. 2 REG zu leistenden Schadensersatzes bestimmte Grundsätze entwickelt (SRC 53/719 vom 28. 1. 1955). Der Senat hält es im Interesse einer einheitlichen Regelung für richtig, diese Grundsätze anzuwenden. Danach bezweckt Art. 26 Abs. 2 die Wiederherstellung des Vermögenszustandes, der ohne die Entziehung beim Berechtigten heute bestünde. Mit Rücksicht darauf, dass bei der Naturalrestitution die Vermögensgegenstände mit ihrem jetzigen Wert an ihre Eigentümer zurückübertragen werden, ist derjenige Wert zu Grunde zu legen, " den das Vermögen erwartungsgemäss im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d. h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten

wäre". Zu ersetzen ist mithin weder der Wiederbeschaffungswert noch der sogenannte Gebrauchswert, d. h. derjenige Wert, den die Sachen speziell für den Geschädigten haben. Gemeint ist vielmehr der objektive heutige Wert.

Das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone hat ferner in seiner o. a. Entscheidung ausgesprochen, dass Leistungsurteile gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich im allgemeinen angebracht sind, wenn auch eine Vollstreckung aus diesen Urteilen zur Zeit nicht erfolgen kann.

Vogler

Krönig

Weber



Für richtige Abschrift:

Heubank, Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausf. ab an

- ✓ 1.
- ✓ 2. *2 x Post.*

mit Q: bezw. Zust. Urk.

Je zwei Abschr. ab an

- ✓ a) f. d. Akte
- ✓ b) Wiedergutm. K. b. d. LG. Hbg.
- ✓ c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg.
- ✓ d) Zentralamt Bad Bramdorf (begl.) *mit C. C. 16.*
- ✓ e) OLC Rat Dr. *Krönig*
- ✓ f) Rechtsamt d. Hbg. Rathaus

Je eine Abschr. ab an

- ✓ g) OLC Rat Dr. *Vogler*
- ✓ h) " Dr. *Henglebe, Sammann*
- ✓ i) RA. Dr. Stöcker, Düsseldorf - ö. N. -
- ✓ j) Anwaltsverein Hbg. - o. N. -
- ✓ k) Grundbuchamt
- ✓ l) Amt f. Verm. Kontr.

am *12. 11.* 1955 *ff.*

1 weiteren Abzug für Adh.-Vertr.

*0, 20 Hb
durch Sollkontrolle d. Nr. 55 - 35 - ff.*

Aktenzeichen: 2 WiK 152/1954.
Z 5549 - 1 -

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

der Rosa L i c h t w i t z geb. Glaser,
13, Ben Yehouda Street, Haifa/Israel,

Gegenwärtig:

Antragstellerin

~~Landgerichtsdirektor~~

Bevollmächtigte: United Restitution Office,
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr.23,
Az. Pal. L/67,

~~als Vorsitzender~~

~~Landgerichtsrat~~

Assessor Dr. Zimmermann,

gegen

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter,

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch
die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanz-
behörde- diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg, Az. L 333 - BV 414 -

Conrad, J.A.

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Antragsgegner,

erscheinen
~~erschienen~~ bei Aufruf

für Antragsteller Ass. Jobst,

für Antragsgegner Herr Sillem.

Die Parteien schließen zur Erledigung der in diesem
Verfahren anhängigen Rückerstattungsansprüche den folgenden

V e r g l e i c h :

1.) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das
Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen Entziehung von zwei
Ölgemälden und hundert gebrauchten Schallplatten Schadensersatz
nach Art.26 Abs.II REG in Höhe von 1.500,-- DM zu leisten.

2.) Die Erfüllung dieses Anspruches richtet sich nach
der künftigen gesetzlichen Regelung über die Rückerstattungs-
rechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.

3.)

3.) Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.

Vorgelesen und genehmigt.

[Handwritten signature]

Conrad.

W

1) Anfertigung an:

~~2~~ Parteien
~~Parteilige~~

2) 21. Feb. 1956
= 1 Abschrift an

~~Landesamt~~
f. Vermög. Kontr.
~~Grundbuchamt~~

1) Prot. an Pt. Vtr. z. Lt.

2) Kenn. Vermögens z. Lt.

3) Habe obliegen.

1742/56

Gesehen

22. Feb. 1956

1x Zentralamt
mit CC 16

23. II 56. *[initials]*

3) Form B ab zum

an U.R.O. mit 2 weis. Durchschriften

- Schreibgeb. -, 90 DM- 304-Kontr.

Nr. 9 Für Febr. 1956-

21. Feb. 1956

Antrag
27.03.50

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Deutschland (b) Kreis _____ (c) Gemeinde Hamburg - Altona

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) L I C H T W I T Z (b) Christian Name(s) Rose, geb. Glaser
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
 (c) Address Haifa, Ben Jeludastr. 13, Israel
 Anschrift
 (d) Date and Place of Birth 13.7.1896 in Posen (e) Nationality israelitisch
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
 (f) Employment _____ (g) Identity Card No. 622786
 Beruf Ausweis-Nummer
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim _____
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—
 Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
- (iii) If the latter, what payment was made ?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property Nähere Bezeichnung des Vermögens	Estimated value at date of deprivation Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme
1 Wohnzimmer (Stpl. Belgisch Barock) 1 Bibliothek u. diverse Moebel	M. 3000.

(b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens

Hamburg-Altona

(c) Registration (if any)
 Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
 Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ? nein

(ii) Sold under duress ?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ? -

(iii) If the latter, what payment was made ?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ? -

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Der Inhaber des Schuhgeschaeftes "Alicotte" in Hamburg-Altona

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
 Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

Die Sachen wurden dem Schuhmacher 1939/41 von meinen Eltern, Ludwig Gruen u. Frau Caroline geb. Peiser, zu treuen Haenden, zur Aufbewahrung fuer mich uebergeben, als meine Eltern ihre eigene Wohnung aufgeben und in das Taubstummenheim in Berlin-Weissensee, Parkstr. 22 uebersiedelten. Die Sachen waren mein Eigentum und konnten mir von meinen Eltern nicht mehr hergeschickt werden.

+ verwittwete Glaser

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
 Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Herrn Adolf Coffield, Berlin-Wilmersdorf, Aachenerstr. 4 bei Porath.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
 Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed gez. Rose Lichtwitz geb. Glaser
 Unterschrift Dr. Lichtwitz

Date 6.7.49
 Datum

5

A b s c h r i f t

Beglaubigte Abschrift

F/5263 F/141
Dr. Lichtwitz

Haifa, den 29.11.1950
Ben Jehudastr.13

Zentralamt
für Vermögensverwaltung
Bad Nenndorf

Auf Ihre Erinnerung vom 3.11.1950.

Ich habe bereits am 13.11.1950 Ihnen ausführlich über die
Angelegenheit A l l e k o t t e in Hamburg - Altona berichtet
und hoffe, dass der Brief richtig eingetroffen ist.

Inzwischen hörten wir, dass in den 10 Kisten, die durch die Bahn
nach dem Hauptgeschäft des Herrn Allekotte in der Osterstr. 101
gebracht und dort abgeliefert worden sind, noch andere Sachen
von mir enthalten waren, wie die, die ich Ihnen nach einer Liste
am 13.11.50 angab.

Es handelt sich also zusätzlich um Nähmaschine, Gemälde von Lesser
Ury, noch weitere Perserbrücken und wertevolle Broncen und Porzellane
Damenwäscheausstattung etc.etc.

Der Wert ist dadurch nicht ca. M 4000. sondern M 8000.--

Hochachtungsvoll
gez. Rose Lichtwitz

Stempel : Landesamt für Vermögens-
kontrolle

Beglaubigt :
gez. Vieth
Verw.- Angest.
20.12.1950

15. März 1951

Eingegangen

Dr. Lichtwitz

1. MRZ 1951

am

3 fach

mit Anlagen

Haifa, den 15.2.
Ben Jehudastr.

An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg.



Aktz.: IV Z 5549-2 - IV Z 5549-2

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 30. Januar 1951 an Herrn Coffield, Berlin-Wilmersdorf:

Vor allem möchte ich darauf hinweisen, daß es sich bei meinem Wiedergutmachungsantrag nicht um mich als Erbin nach meinen Eltern Ludwig Grün und Frau Cerline, geb. Peiser, verw. Glaser handelt, sondern um mich als Eigentümerin der in Hamburg aufbewahrten Sachen.

Als ich nach Palästina auswanderte, ließ ich meine Sachen bei meinen Eltern in Berlin, damit diese sie mir teils nachschicken, teils bei ihrer späteren eigenen Auswanderung mitbringen sollten. Dazu aber kam es leider nicht mehr. Darauf haben meine Eltern, um meine Sachen für mich zu retten, diese an verschiedene christliche Stellen zu treuen Händen zur Aufbewahrung für mich gegeben.

Einen Teil der Sachen übernahm in 10 Kisten Herr Ludwig Allekotte in Hamburg-Altona, damals Osterstr. 101. Das Haus des Herrn Allekotte ist aber im Juli 1943 total ausgebombt worden, und damit wurden auch meine Sachen alle zerstört. Wenn die Sachen noch vorhanden wären, würde mir Herr Allekotte, der jetzt Lerchenstr. 3 lebt, dieselben zurückgegeben haben und ich hätte Sie nicht zu bemühen brauchen. Da die Sachen aber nach dem Zeugnis des Herrn Allekotte ausgebombt sind, muß ich meinen Wiedergutmachungsanspruch gegen das Deutsche Reich geltend machen.

Ich habe ein Verzeichnis von den in den Kisten befindlichen Sachen und kann danach meinen Anspruch auf Schadensersatz wie folgt spezifizieren:
Tafelservice, Kaffee- und Teeservice, Glasservice, Kristall-Weinflaschen und Gläser und Teller, Porzellane, Nippes, Meissener Figuren, Gruppen, Vasen etc. Schalen, GlasMarmor und Bronzefiguren, Lampen etc. etc.

	damaliger, resp. Vorkriegswert ca. M. 1000-
Wäsche, darunter 13 Tafeltücher und 12 Tischtücher, 15 Spitzenmilieux, 3 kostbare Milieugarnituren, ca. 100 Decken und Deckchen, eleganteste Bettgarnituren etc. etc., Damenwäscheausstattung etc.	mindestens M. 1500
Hunderte von Büchern, alles besonders gute Ausgaben, wertvolle Ausgaben von Nietzsche, Schopenhauer etc., Noten, darunter allein 55 Bände vollständiger Opernauszüge et. etc.	mindestens M. 1900
Teppiche resp. Perserbrücken	" M. 1500
Wirtschaftsartikel, Gardinen, Kissen, Roßhaarmatratzen für 3 Betten, Nähmaschine, Spielzeuge etc,	M. 500
Ölgemälde von Lesser Ury	M. 1500
	<hr/> Wert ca. M. 8-9000

Wahrscheinlich waren außerdem noch in den Kisten einige Schmucksachen meiner Eltern, Damenring, Herrenring, Kravattennadel, Brosche, Anhänger etc., deren Wert nicht sehr hoch war, zusammen ca. M. 500. Für diese Schmucksachen käme ich nur als Erbin in Frage. Ob diese auch in den Kisten waren, weiß ich nicht genau. Ich nehme es an, weil diese Schmucksachen bei den anderen Stellen, von denen ich Sachen erhalten habe, nicht vorhanden waren.

Der Wert meiner Sachen nach hiesiger Währung wäre ca. 3-4000. --- L.

Rose Lichtwitz geb. Glaser.

15. März 1951

1)

IV Z 5549 - 2 -

Frau

Rose Lichtwitz
geb. Glaser

Haifa / Israel

Ben Jehudastr. 13

Betr.: Ihre Wiedergutmachungsansprüche . Az. IV Z 5549 - 2 - .
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.2.1951.

Der Eingang Ihres Schreibens vom 15.2.51 wird hiermit bestätigt.

Das Rückerstattungsgesetz Nr. 59 der Militärregierung regelt nur die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände. Die von Ihnen angemeldeten Ansprüche betreffend 10 Kisten mit Haushaltsgegenständen usw., welche von Ihnen bei Herrn Ludwig Allekotte, Hamburg, Osterstrasse 101, zur Aufbewahrung übergeben wurden, sind nach Ihren Angaben im Juli 1943 total ausgebombt. Dieser Schaden muss von Herrn Ludwig Allekotte, wenn noch nicht geschehen, bei der Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde - Amt für Kriegsschäden und Besatzungskosten, Hamburg 1, Johanniskloster 4, angemeldet werden.

Wenn von Ihnen die Anmeldung veranlasst wird, dann benötigen Sie von Herrn Ludwig Allekotte eine Bestätigung, dass Ihre Gegenstände im Hause Osterstrasse 101, lagerten und vernichtet wurden.

Es wird um Mitteilung gebeten, ob der Rückerstattungsanspruch zurückgezogen wird.

Ihr weiterer Anspruch hinsichtlich

- 2 Oelgemälde von Lesser Ury
- ca. 100 Grammophonplatten
- 1 weißes Damenkostüm
- 1 Strandanzug

Vorgelegt - nach Fristablauf - am: 18.6.51

wird unter der Akte VII Z 3913 bearbeitet. Diese Gegenstände befanden sich im Lift des Herrn Dr. Fred Glaser, Leeds.

2' Wv. n. 1 Monat

Im Auftrage :

Ausgefertigt am 15.3.51
Gelesen am
Abgesandt am 15.3.51

(Vettin)
Sachbearbeiter

2 Monate

Vorgelegt - nach Fristablauf - am: 16.4.51

20. Juni 1951. ¹⁰

IV/Z 5549 -2-

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

Frau Rose L i c h t w i t z geb. Glaser,
Haifa, Ben Jeludastr.13, Israel,

Antragstellerin

Zustellungsbevollmächtigter: Adolf Coffield,
Bln-Wilmersdorf, Coblenzerstr.27

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h , gesetzlich vertreten
durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde- diese ver-
treten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch den Oberregierungsrat A s s c h e n f e l d t :

Der Antrag auf Entschädigung für den Verlust
von 10 Kisten mit Hausrat wird zurückgewiesen.

Der Beschluss ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die Eltern der Antragstellerin hatten 10 Kisten mit Gegen-
ständen, die der Antragstellerin gehörten, bei Herrn Ludwig
Allekotte, Hbg.-Altona, Lerchenstr.3 (damals Osterstr.101)
untergestellt. Diese Kisten sind durch Bombeneinwirkung ver-
nichtet worden. Die Antragstellerin verlangt für den Verlust
eine Entschädigung. Dieser Antrag ist jedoch nicht schlüssig
begründet und musste gem. Art. 54 Abs. 2 Gesetz Nr. 59 der Mil. Reg.
zurückgewiesen werden. Eine Entschädigung nach diesem Gesetz
ist nur möglich, wenn entzogene Gegenstände durch das Ver-
schulden des Entziehers untergegangen sind (Art. 26 Abs. 2).
Das ist hier jedoch nicht der Fall.
Ansprüche nach anderen Gesetzen werden durch diese Entschei-
dung nicht berührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.63 REG.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluss kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

[Handwritten signature]

Vfg.

✓ 1 Ausf.an Adolf L Coffield } m.Zust.Urk.
✓ 1 Ausf.an OFD.

[Handwritten mark]

abges. [Signature]
20.6.51

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z 2 WiK 775/51. E

Hamburg 36, den 14. September 1951.
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 35 17 31

17

- N-5210 - L 333-V115 d -

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg,
H a m b u r g 11/10 (Vertr. d. Deut-
schen Reiches)
Rödingsmarkt 83

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als
zugestellt. Ihre Befugnis für den die Genannte zu handeln, ist bereits nachge-
wiesen - muß noch nachgewiesen werden.

- Wegen des von Frau Rose L i c h t w i t z geb. Glaser,
als Rechtsnachfolger des - der H a i f a / Israel, Ben Jehudastr. 1:
vertreten durch Herrn Adolf Coffield, Bln-Wilmersdorf, Coblenzerstr.
Nr. 27
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.
1 Wohnzimmer (Stpl. Belgisch Barock) M. 3000. —
1 Bibliothek u. diverse Moebel

- Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,
die Berechtigte wegen der durch Bombenangriffe zerstörte
Sachen das Deut- weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen
sche Reich haft- können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
bar machen will, können.
das den Abtrans-
port der Sachen b) weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und
widerrechtlich deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
verzögert habe. die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,
c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen
werden könnten,

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

- Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

XXXX
gez.

Beglaubigt:

i. V. B.

Original der Rückl.

Handwritten signature in red ink.

Justizangestellter.

18. Sept. 1951

gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 11, 4. Oktober 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

20

T. 23710

An das
Landgericht Hamburg
- 2. Wiedergutmachungskammer -
H a m b u r g



In der Rückerstattungssache
- 2. Wik 775/51 E - (IV Z 5549 - 2 -)

L i c h t w i t z , Rosa

Bevollmächtigter: Herr Adolf Coffield,
Berlin-Wilmersdorf,
Coblenzerstr. 27

Antragsteller

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbe-
hörde Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg -

Antragsgegner

nehme ich zu dem Antragschreiben vom 14.9.1951 wie folgt
Stellung :

Die beanspruchten Gegenstände sind durch Feindwirkung ver-
nichtet worden. Der Verlust ist also nicht vom Deutschen
Reich verschuldet worden. Selbst wenn es zutreffen sollte,
daß der Abtransport der Sachen durch das Deutsche Reich ver-
zögert worden ist, könnten daraus im Rahmen des Rückerstattungs-
gesetzes keine Ansprüche abgeleitet werden. Nach dem Rücker-
stattungsgesetz kann nur die Rückerstattung entzogener Vermö-
gensgegenstände bzw. ihr Ersatzwert, nicht aber allgemeine
Entschädigungen für entstandene Verluste beansprucht werden.
Im vorliegenden Falle sind aber die beanspruchten Gegenstände
überhaupt nicht vom Deutschen Reich entzogen worden.

Ich bitte, den Antrag zurückzuweisen.

V.
Ducanulase
Antragstellerin.
12/10.51
13 Okt. 1951



Im Auftrag
[Signature]
(Rebeling)

7

2 Wik. 775/51. E

Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 20. Mai 1952
Zurück
Justizinspektor

Beschluß.

In der Rückerstattungssache

der Frau Rose Lichtwitz, geb. Glaser,
Haifa, Ben Jeludastr. 13, Israel,

den Rückerstattungsanspruch zurückgewiesen. Antragstellerin,

Zustellungsbevollmächtigter: Adolf Coffield,

Berlin-Wilmersdorf, Coblenzerstr. 27,

gegen Schreiben vom 13. Juli 1951, eingegangen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten

durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbe-

hörde - diese vertreten durch die Oberfinanz-

direktion Hamburg, Hamburg 11, Rüdingsmarkt 83,

Antragsgegner,

Landesamt in
2 Ausf. z. Zust./Absendg.
ab am 13. Nov. 1951

Meinung genommen
13. Nov. 1951

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts

in Hamburg auf Grund des Einspruchs der Antrag-

stellerin gegen den Beschluß des Wiedergutmachungs-

amtes beim Landgericht Hamburg vom 20. Juni 1951

nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,

3.) Assessor Dr. Urban

am 23. Oktober 1951 beschlossen:

I. Der Einspruch der Antragstellerin
wird als unbegründet zurückgewiesen.

II. Der Beschluß ergeht gebührenfrei.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten
findet nicht statt.

Gründe:

Die Antragstellerin ist Jüdin. Sie wanderte nach
Palästina aus. Sie ließ ihre Sachen bei ihren Eltern in
Berlin zurück. Als ihre Eltern ihre eigene Wohnung aufgaben

94

und in ein Taubstummenheim in Berlin übersiedelten, gaben sie die Sachen ihrer Tochter bei einem Bekannten in Hamburg in Verwahrung. Dort sind diese Sachen im Juli 1943 infolge Kriegseinwirkung total zerstört worden.

Die Antragstellerin hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung angemeldet. Das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg hat durch Beschluß vom 20. Juni 1950 den Rückerstattungsanspruch zurückgewiesen, da der Anspruch nach dem Gesetz Nr. 59 nicht schlüssig begründet sei. Dieser Beschluß ist der Antragstellerin am 22. Juni 1951 zugestellt worden. Sie hat mit Schreiben vom 13. Juli 1951, eingegangen bei Gericht am 18. Juli 1951, Einspruch eingelegt mit der Begründung, ihr Eigentum sei deshalb verloren gegangen, weil ihre Eltern nicht mehr rechtzeitig hätten auswandern können.

Der Einspruch ist gemäß Artikel 56 REG. zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Gesetz Nr. 59 regelt nur die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, die einem bestimmten Personenkreis in der maßgeblichen Zeit ungerechtfertigt entzogen worden sind. Im vorliegenden Fall hat jedoch überhaupt keine Entziehung stattgefunden. Die Sachen sind infolge Kriegseinwirkung untergegangen, ohne daß das Deutsche Reich die Sachen beschlagnahmt oder sonstwie eingezogen hatte. Es liegt daher überhaupt kein Entziehungstatbestand vor. Der Anspruch war daher nach dem Gesetz Nr. 59 nicht schlüssig begründet, so daß der Beschluß des Wiedergutmachungsamtes vom 20. Juni 1951 zu Recht ergangen ist.

Die Antragstellerin muß ihren Anspruch als Kriegssachschaden geltend machen.

Der Einspruch war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Artikel 63 REG. in Verbindung mit § 7 der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59.

Den Tag der Ausfertigung habe ich
Er.
Dr. Roscher



Für richtige Ausfertigung:
Abseger
Just. Exp./Angen.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Urban



29
No. 302/31/261

BOARD OF REVIEW

Übersetzung

In the Matter of:
2a Sachen:

Rose LICHTWITZ

Nachprüfung einer Entscheidung der
Wiedergutmachungskammer Hamburg vom
23. Oktober 1951 (2 WIK 775/51E).

Entscheidung

Die Antragstellerin ist Jüdin. Sie wanderte nach Palästina aus und liess ihre Sachen bei ihren Eltern in Berlin zurück. Als ihre Eltern später ihre eigene Wohnung aufgaben, übergaben sie die Sachen der Antragstellerin einem gewissen Ludwig Allekotte zur Verwahrung. Die Antragstellerin gibt an, dass diese Sachen, in zehn Kisten verpackt, von Allekotte in Hamburg-Altona, Lerchenstrasse 3, aufbewahrt worden seien. Dieses Haus sei 1943 bombardiert und die Kisten mit ihrem Inhalt zerstört worden.

Der Rückerstattungsantrag, den die Antragstellerin gegen das Deutsche Reich angemeldet hatte, wurde vom Wiedergutmachungsamt in Hamburg zurückgewiesen.

Ihr Einspruch an die Wiedergutmachungskammer wurde gleichfalls zurückgewiesen. Die Kammer führte aus, dass eine Entziehung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes nicht stattgefunden habe; die Sachen seien infolge von Kriegseinwirkungen untergegangen, ohne dass das Deutsche Reich sie in irgendeiner Art oder Form beschlagnahmt oder eingezogen hätte.

In dem Antrag an den Board of Review wird keine Verletzung des Rückerstattungsgesetzes behauptet, sondern lediglich angegeben, der deutsche Bundeskanzler und andere Vertreter der Bundesrepublik hätten ihre Absicht ausgedrückt, so weit wie möglich das den Juden zugefügte Unrecht wieder gutzumachen und Entschädigung dafür zu zahlen. Auf Grund dessen bittet die Antragstellerin den Board of Review um seine Hilfe und beantragt, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer aufzuheben und Zahlung des Gegenwertes der zerstörten Sachen anzuordnen.

Es hat den Anschein, als ob die Antragstellerin die Grenzen des Rückerstattungsgesetzes nicht klar erkennt. Während durchaus die Möglichkeit besteht, dass sie später einmal in der Lage sein wird, ihren Anspruch in anderer Form geltend zu machen, ist die Feststellung der Kammer, dass eine Entziehung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes nicht vorliege, offenkundig richtig, und da unsere Aufgaben sich nur aus diesem Gesetz ergeben, ist es uns ganz unmöglich, in die Entscheidung der Kammer einzugreifen. Der Antrag muss daher zurückgewiesen werden.

DATUM: 21. April 1952

BOARD OF REVIEW

GRAHAM ROGERS
R. C. SWAYNE
W.F. PICKERING

Für die Richtigkeit
der Übersetzung u. Abschrift:

W. Bietsch
for Secretary
(W. Bietsch)

